

Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Lehrveranstaltungen für Volkswirtschaftslehre (VWL) als Nebenfach im Magisterstudiengang setzen sich aus Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Diplomstudiengang VWL zusammen. Eine Teilung in Grund- und Hauptstudium erfolgt im Magisterstudiengang nicht.

Die Art der Prüfungen ist identisch mit denen des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre, d.h. die entsprechenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 24. August 1999 (im folgenden PO 99) werden sinngemäß angewendet.

Die Prüfungen sind i.d.R. schriftlich und werden jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters angeboten (§11 PO 99), d.h. das Prüfungsverfahren ist studienbegleitend angelegt. Gesonderte Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Magisterstudiengang werden nicht angeboten. Das Lehrangebot ist so ausgerichtet, dass in 4 Semestern alle Leistungen erbracht werden können.

Prüfungen und Notengebung

Zu jeder Vorlesung eines Semesters wird im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Vorlesungszeit eine i.d.R. schriftliche Prüfung angeboten. Das Anmeldeverfahren entspricht dem des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre (§§9 und 11 PO 99) und wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss durchgeführt. Es finden die entsprechenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die Prüfungen zu eigenständigen Übungen und Seminaren werden vom jeweiligen Lehrstuhl bekanntgegeben. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt zentral beim Prüfungsamt.

Vergeben werden die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 4,3 und 4,7 werden nicht vergeben (§7 PO 99). Jede nicht bestandene (Note schlechter als 4,0) schriftliche Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann maximal zweimal wiederholt werden, jede mündliche Prüfung einmal (§13(1) PO 99). Für schriftliche Prüfungen werden somit maximal drei Versuche gewährt. Prüfungen, die im Freiversuch unternommen wurden, sind hiervon ausgenommen. Im übrigen gilt sinngemäß §13(2) der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 24. August 1999.

Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen und mit der Note schlechter als 4,0 gewertet, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Insbesondere reduziert dieser Versuch nicht die maximal mögliche Anzahl von Prüfungen zu dieser Lehrveranstaltung. Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen und bestanden (Note mindestens 4,0), so besteht die Möglichkeit der Notenverbesserung im unmittelbar nächsten Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung. Der Freiversuch ist vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben (§14 PO 99).

Die Noten der Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten gewichtet. Die Kreditpunkte geben das Gewicht dieser Prüfungsleistung in der Gesamtnote eines Studienabschnittes an. Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt erhalten 2 Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung. Im zweiten Studienabschnitt wird jede Semesterwochenstunde mit 1,5 Kreditpunkten gewichtet.

Notenbildung: Volkswirtschaftslehre als Nebenfach

Im ersten Studienabschnitt werden Fachnoten für Volkswirtschaftslehre, Mathematik/Statistik und eine Gesamtnote des ersten Studienabschnittes gebildet. Die Fachnoten im ersten Studienabschnitt ergeben sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten

Einzelnoten, dividiert durch die Summe aller in dem entsprechenden Fach erworbenen Kreditpunkte. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Fachnoten, dividiert durch die Summe aller erworbenen Kreditpunkte im ersten Studienabschnitt (§12(1-3) PO 99).

Im zweiten Studienabschnitt wird eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote berechnet sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Prüfungen des zweiten Studienabschnittes dividiert durch die Summe der Kreditpunkte im zweiten Studienabschnitt. Über die erzielten Einzelnoten, Fachnoten und die Abschlussnote wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt (§15 PO 99 findet sinngemäß Anwendung).

Studienaufbau der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang:

Das Studium der Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang ist untergliedert in einen ersten und zweiten Studienabschnitt.

Ziel der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Grundfragestellungen der Volkswirtschaftslehre und die Vermittlung der für den zweiten Studienabschnitt notwendigen Methodenkenntnisse.

Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind zwei Inhaltsbereichen zugeordnet:

- der Volkswirtschaftslehre,
- den Methodenfächern.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Im Bereich Volkswirtschaftslehre müssen die nachstehenden drei Vorlesungen

Einf. i. d. VWL und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung,
Grundzüge der Mikroökonomie,
Grundzüge der Makroökonomie,

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

2. Im Methodenbereich müssen die beiden Vorlesungen

Mathematik A
Mathematik B

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

Statt der Kombination der Vorlesungen Mathematik A und B kann entweder die Vorlesungskombination Mathematik A und Statistik I oder Statistik I und Statistik II gewählt werden. In einem solchen Fall beziehen sich die Prüfungen auf die entsprechende Vorlesungskombination.

3. Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt 5 schriftliche Prüfungen bestanden werden. Es wird ein Freiversuche für Prüfungen des ersten Studienabschnittes gewährt. Eine Fristenregelung besteht weder für die Freiversuche noch für die Studienzeit im ersten Studienabschnitt. Es gelten die Regelungen des §14(2) PO99.
4. Wird eine Prüfung im ersten Studienabschnitt endgültig nicht bestanden – Note schlechter als 4,0 in der zweiten Wiederholung, so dass die unter 1. und 2. genannten Auflagen nicht mehr erfüllt werden können, so kann das Studium der Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach nicht mehr erfolgreich beendet werden. Fehlversuche werden bei einem Wechsel zum Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften angerechnet.

5. Sobald 38 Kreditpunkte durch mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungen im ersten Studienabschnitt erreicht sind, kann an Prüfungen zu Vorlesungen des zweiten Studienabschnittes teilgenommen werden, d.h. §16(4) wird sinngemäß angewendet.
6. Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt (§15 PO99).

Tabelle1: Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

		SWS	Kreditpunkte	Anzahl d. Klausuren	Dauer in Minuten	Gewichtungsfaktor §10 Magisterprüfung	
Bereich VWL							
•	Einf. i. d. VWL und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	4	8	1	90	0,2	
•	Grundzüge der Mikroökonomie	6	12	1	120	0,5	
•	Grundzüge der Makroökonomie	6	12	1	120	0,5	
Summe VWL Bereich		16	32	3		1,2	
Bereich Methodenfächer							
•	entweder	Mathematik A	4	8	1	90	0,5
		Mathematik B	4	8	1	90	0,5
•	oder	Mathematik A	4	8	1	90	0,5
		Statistik I	6	12	1	120	0,5
•	oder	Statistik I	6	12	1	120	0,5
		Statistik II	6	12	1	120	0,5
Summe Methodenfächer		8/10/12	16/20/24	2		1,0	
Gesamtsumme		24/26/28	48/52/56	5		2,2	

Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

Die Anforderungen orientieren sich an denjenigen im Diplomstudiengang VWL. Ziel ist es, Kenntnisse aus mindestens einem volkswirtschaftlichen Fach zu erwerben.

1. Es kann zwischen den Kernfächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft sowie einer zusammenhängenden Kombination aus einer Kernfachvorlesung und einem volkswirtschaftlichen Vollwahlfach gewählt werden. Wählbare, zusammenhängende Kombinationen werden von dem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sind jedoch vollständig in einem der Gebiete zu belegen, d.h. es darf nicht beliebig kombiniert werden. Insgesamt umfasst dieser Bereich 12 SWS an Lehrveranstaltungen, die mit Prüfungen abzuschließen sind..
2. Zusätzlich muss eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die Meldung zur mündlichen

Prüfung kann erst erfolgen, falls die Prüfungen über 12 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt abgelegt wurden. Das Gewicht der mündlichen Prüfung beträgt 5 Kreditpunkte.

3. Die Abschlussnote im zweiten Studienabschnitt darf weder ohne noch mit der Note der mündlichen Prüfung schlechter als 4,0 sein. Es werden wie im ersten Studienabschnitt zwei schriftliche Wiederholungsversuche je Vorlesung gewährt.
4. Statt der mündlichen Prüfung kann auch ein Seminar in dem gewählten volkswirtschaftlichen (Kern-) Fach belegt werden. Die Seminarnote wird mit 5 Kreditpunkten gewichtet. In diesem Fall muss die Abschlussnote des zweiten Studienabschnittes mit und ohne Seminarnote mindestens 4,0 betragen.

Die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre vom 24. August 1999 finden in folgenden Punkten Anwendung:

5.
 - Jede Prüfung kann maximal dreimal bestritten werden (1. Versuch und zwei Wiederholungen).
 - Es werden zwei Freiversuche gewährt, die bis einschließlich dem 8. Semester Regelstudienzeit genutzt werden können. Eine Fristenregelung besteht für Studentinnen und Studenten des Magisterstudienganges nicht; ebenso werden keine Maluspunkte vergeben.

Tabelle 2 fasst die inhaltlichen Studienauflagen im Zweiten Studienabschnitt zusammen.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Bestimmungen im zweiten Studienabschnitt

Gebiete	SWS	KP	Gewichtungsfaktor	
volksw. Kernfach	12	18	1,5	I.d.R. 3 Vorlesungen aus einem Kernfach im Gesamtumfang von 12 SWS. Insgesamt führt dies zu 3 Klausuren mit 120 Minuten. (Jede Klausur 0,5 Gewichtungsfaktor.)
		5	1,0	mündliche Prüfung über die Lehrveranstaltungen eines volksw. Faches, 15-30 Minuten, 1,0 Gewichtungsf. Statt der mündlichen Prüfung kann auch ein Seminar belegt werden (Gewichtungsfaktor 1,0).
Summe	12	23	2,5	

Schlussbestimmung

Da sich die Ausführungen bezüglich Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang an denjenigen des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre (PO 99) orientieren, ist die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre vom 24. August 1999 in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß in zu regelnden Fragen anzuwenden.